

Demgemäß forderte der Kläger vom Beklagten die Rückzahlung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung. Der Beklagte erhob unter Hinweis auf Ziffer VI.1. seiner AGB die Verjährungseinrede.

Aussage

Das LG Nürnberg-Fürth wies die Klage ohne jede Beweisaufnahme ab. Laut dem LG Nürnberg-Fürth habe für den beklagten Händler zwar eine Aufklärungspflicht bestanden. Demgegenüber habe der Kläger allerdings nicht dargelegt, dass der Händler diesen Schaden gekannt oder zumindest für möglich gehalten habe.

Das LG Nürnberg-Fürth führt hierzu wörtlich aus:

„1. Dem Kläger stehen keine bereicherungsrechtlichen Ansprüche gem. § 812 Abs.1 Satz 11. Alt. BGB i.V.m. §§ 123, 142 BGB zu.

Zwar schließen die kaufrechtlichen Gewährleistungsansprüche die Anwendung des § 123 BGB nicht aus, auch hat der Kläger die Anfechtung des streitgegenständlichen Kaufvertrages erklärt. Es liegt jedoch kein Anfechtungsgrund vor.

1. Der Beklagte hat einen Vorschaden des Fahrzeugs - unterstellt er liegt vor – nicht arglistig verschwiegen.

a. Grundsätzlich muss der Verkäufer eines Gebrauchtwagens einen Schaden oder Unfall, der ihm bekannt ist oder mit dessen Vorhandensein er rechnet, auch ungefragt dem Käufer mitteilen, wenn er sich nicht dem Vorwurf arglistigen Verschweigens aussetzen will, es sei denn, der Schaden oder Unfall war so geringfügig, dass er bei vernünftiger Betrachtungsweise den Kaufentschluss nicht beeinflussen kann (Bagatellschaden). Die Grenze für nicht mitteilungspflichtige Bagatellschäden ist bei Personenkraftwagen eng zu ziehen. Als Bagatellschäden können bei Personenkraftwagen nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden angesprochen werden, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und sie repariert sind (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 10.10.2007, VIII ZR 330/06, Rz. 20, juris). Vorliegend liegt - den Vortrag des Klägers zu den Beschädigungen des Fahrzeugs als richtig unterstellt ein Bagatellschadensicher nicht vor, so dass der Beklagte grundsätzlich verpflichtet war, über den Vorschaden zu informieren. Dies hat der Beklagte unstreitig nicht getan.

b. Arglistig handelt der Verkäufer indes nur, wenn er den Schaden kennt oder ihn zumindest für möglich hält und zugleich weiß oder doch damit rechnet und billigend in Kauf nimmt, dass der Käufer den Fehler nicht kennt und bei Offenbarung den Vertrag nicht oder nicht mit dem vereinbarten Inhalt geschlossen hätte (st. Rspr. vgl. nur BGH, Urteil vom 10.06.1983, V ZR 292/81, Urteil vom 20.03.1987, V ZR 27/86, und Urteil vom 07.07.1989, V ZR 21/88, jeweils juris).

Dazu, dass der Beklagte den Schaden kannte oder er ihn zwar nicht kannte, aber sein Vorhandensein für möglich hielt, hat der Kläger indes nichts dargelegt. Sein Vorbringen erschöpft sich in der Behauptung, dass der Schaden ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, hätte der Beklagte den vorderen Stoßfänger ausgebaut. Dies genügt jedoch nicht, um dem Beklagten Arglist vorzuwerfen.

Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Beklagte den Vorschaden kannte oder er ihn für möglich hielt. Denn aus den unstreitig dem Beklagten bei Abschluss des Kaufvertrages vorliegenden Feststellungen der ... vom 16.12.2015, des ... und der Reparaturhistorie des Fahrzeugs aus Elsa Win ergibt sich nichts zu einem Unfallvorschaden.

2. Der Beklagte hat auch nicht arglistig verschwiegen, dass er eine Untersuchung des Fahrzeugs, zu der er verpflichtet war, nicht vorgenommen hat.

a. Bezugspunkt für ein anfechtungsrechtlich relevantes Verschweigen kann bei einem Gebrauchtwagenkauf nicht nur ein offenbarungspflichtiger Mangel des Fahrzeugs sondern auch eine von dem Verkäufer rechtlich gebotene Untersuchung des Fahrzeugs sein. Ist der

Verkäufer zu einer derartigen Untersuchung verpflichtet, unterlässt er sie und weist er den Käufer hierauf nicht hin, kann auch darin ein arglistiges Verschweigen liegen (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.2013, VIII ZR 183/12, Rz. 22, und OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.10.2010, 4 U 71/09, Rz. 35 f, jeweils juris).

b. Einen Gebrauchtwagenhändler trifft keine generelle, anlassunabhängige Obliegenheit, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen. Vielmehr ist er zu einer Überprüfung des Fahrzeugs nur aufgrund besonderer Umstände, die für ihn einen konkreten Verdacht auf Mängel begründen, gehalten. Im Übrigen ist der Händler grundsätzlich nur zu einer fachmännischen äußeren Besichtigung ("Sichtprüfung") verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 15.04.2015, VIII ZR 80/14, Rz. 14 f, juris).

Eine derartige Sichtprüfung hat Beklagte jedoch vorgenommen, indem er den „XXX Gebrauchtwagen-Check“ vornehmen ließ. Dass diese Untersuchung tatsächlich nicht vorgenommen worden ist oder dass sie den Anforderungen einer fachmännischen äußeren Besichtigung (zu den Voraussetzungen insoweit vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 13. Aufl. 2017, Rz. 3664) nicht genügte, hat der Kläger nicht behauptet. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor.

c. Anlass zu einer weitergehenden Untersuchung hatte der Beklagte nicht.

Unstreitig war das Fahrzeug am 16.12.2015 durch die ... begutachtet worden, wobei Hinweise auf reparierte oder unreparierte Vorschäden nicht festgestellt worden waren. Unstreitig ergeben sich derartige Hinweise auch aus den Einträgen des streitgegenständlichen Fahrzeugs in die herstellereigene elektronischen Reparaturhistorie Elsa Win. Schließlich gab auch der am 20.04.2016 im Auftrag des Beklagten erstellte „XXX Gebrauchtwagen-Check“ keinen Anlass für weitergehende Untersuchungen.

Damit hat der Beklagte schon deshalb nicht arglistig verschwiegen, über den „XXX Gebrauchtwagen-Check“ hinaus keine Untersuchungen des Fahrzeugs vorgenommen zu haben, weil er zu derartigen Untersuchungen nicht verpflichtet war.

II. Ansprüche gem. §§ 437, 440, 323, 326 Abs.5, 284 BGB hat der Kläger nicht. Die Rücktrittserklärung des Klägers war unwirksam gem. §§ 438 Abs. 4 Satz 1 BGB i.V.m. § 218 Abs.1 Satz 1 BGB. Denn die Ansprüche des Klägers auf Erfüllung des Kaufvertrages oder auf Nachbesserung waren bereits verjährt, als der Kläger am 24.08.2017 den Rücktritt erklärte. Hierauf hat sich der Beklagte berufen.

1. Gemäß § 438 Abs.4 Satz 1 BGB i.V.m. § 218 Abs.1 Satz 1 BGB ist der Rücktritt wegen eines Sachmangels unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung oder der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft.

2. Kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern nicht die Sonderfälle des § 438 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB betroffen sind, gem. § 438 Abs.1 Nr.3 BGB in zwei Jahren. Die regelmässige Verjährungsfrist des § 195 BGB kommt nur zur Anwendung, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Gem. § 476 Abs.2 BGB, der dem § 475 Abs.2 BGB in der Fassung bis 31.12.2017 entspricht, kann der Verkäufer die zweijährige Verjährungsfrist des § 438 Abs.1 Nr. 3 BGB für Gewährleistungsansprüche auch gegenüber einem Verbraucher und auch in AGB bei dem Kauf gebrauchter Sachen im Voraus auf ein Jahr verkürzen.

Keine Wirkung entfaltet ein Gewährleistungsausschluss, wenn der Käufer eine arglistige Täuschung nachweisen kann, § 444 1. Alt BGB, wenn der Verkäufer eine Beschaffenheit der Kaufsache garantiert hat, § 444 2. Alt BGB, oder die Parteien eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart haben (zu Letzterem vgl. BGH, Urteil vom 29.11.2006, VIII ZR 92/06, Rz. 30 f, und Urteil vom 19.12.2012, BGH, Urteil vom 19. Dezember 2012, VIII ZR 117/12, Rz. 15, jeweils juris).

Während es allerdings im Falle des § 444 2. Alt BGB stets bei der zweijährigen Verjährungsfrist verbleibt, also nicht nur der Ausschluss der Gewährleistung sondern auch eine Verkürzung der Verjährungsfrist unwirksam ist, greift im Falle der

Beschaffensvereinbarung im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 1 BGB die Verkürzung durch. Denn eine derartige Vereinbarung lässt sich nicht dahin auslegen, dass der Verkäufer für die Beschaffenheit zwei Jahre haften will, wie sich auch eine Auslegung der Klausel dahin, dass eine Beschaffensvereinbarung ausgenommen sein soll, verbietet. Zudem verhält sich ein Verkäufer, der kein Garantiegeber im Sinne des § 444 2. Alt BGB ist, nicht widersprüchlich, wenn er sich auf die kurze Verjährung beruft (vgl. Reinking/Eggert, aaO, Rz. 4096).

3. Bei Anwendung dieser Grundsätze waren allfällige Ansprüche des Klägers auf Erfüllung oder Nachbesserung am 24.08.2017 verjährt.

a. Vorliegend verjähren die Ansprüche des Klägers gem. § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB grundsätzlich in zwei Jahren. Dass der Beklagte einen Mangel arglistig verschwiegen hat, konnte das Gericht nicht feststellen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 1.1. verwiesen.

b. In den AGB des Beklagten, die unstreitig in den Kaufvertrag zwischen den Parteien einbezogen worden sind, ist in Ziffer VI.1. die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln auf ein Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden verkürzt. Es sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, nach denen die Klausel unwirksam wäre. Insbesondere genügt die Formulierung den Klauselverboten in § 309 Nr. 7 lit a und b BGB, weil die Verschuldenshaftung des Verkäufers für Körper- und Gesundheitsschäden und für sonstige Schäden nur für den Fall einfacher Fahrlässigkeit der kurzen Verjährung unterliegt. Es kann sich der Beklagte auf diese Verkürzung auch berufen. Dass der Beklagte den Unfallschaden - unterstellt er liegt vor - arglistig verschwiegen hat, hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Insoweit wird auf die Ausführungen oben unter 1.1. verwiesen.

c. Dahin stehen kann, ob die Parteien durch Bezugnahme auf den „XXX Gebrauchtwagen-Check“, eine Beschaffensvereinbarung im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 1 BGB dahin getroffen haben, dass das Fahrzeug keine (reparierten) Unfallschäden über der Bagatellgrenze aufweist. Denn auch im Falle dieser Beschaffensvereinbarung hätte die Verkürzung der Verjährungsfrist Bestand.

d. Nach Vortrag des Beklagten, dem der Kläger nicht entgegengetreten ist, ist das Fahrzeug „im April 2016“ an den Kläger übergeben worden. Die einjährige Verjährungsfrist hat damit spätestens mit Ablauf des 30.04.2016 zu laufen begonnen und war lange abgelaufen, als der , Kläger am 24.08.2017 den Rücktritt von dem streitgegenständlichen Kaufvertrag erklärte.“

Praxis

Dem Arglisteinwand konnte der Händler mit drei vorgelegten Dokumenten begegnen:

- Gebrauchtwagen-Check
- Abfrage der Reparaturhistorie
- Gutachten der Leasingfirma zum Zweck der Fahrzeugbewertung.

Nachdem keines dieser drei Dokumente dem Händler Anlass geben musste, weitere Untersuchungen durchzuführen, bestand eine entsprechende Pflicht des Händlers nur im Hinblick auf die Sichtprüfung, die er mit dem entsprechenden Dokument eines Gebrauchtwagen-Checks bereits erfüllt hatte.

Achtung:

Das Urteil ist nicht rechtskräftig und dem Händler droht die Gefahr im Berufungsverfahren, dass dort die AGB-mäßige Verkürzung für Sachmängel von zwei Jahren auf ein Jahr europarechtswidrig ist (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 13.07.2017, AZ: C-133/16, siehe hierzu auch Newsletter KW 33/18)

- **Keine Mangelhaftung bei wirksamem Gewährleistungsausschluss**

AG Alzey, Urteil vom 03.05.2018, AZ: 24 C 2/18

Hintergrund

Der Kläger begehrt Zahlung von Schadenersatz. Er kaufte von der Beklagten am 30.10.2015 ein Wohnmobil zum Preis von 39.000,00 €. Das Fahrzeug wurde unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Bei den Parteien handelt es sich um Verbraucher.

Das Fahrzeug war mit einer grünen Umweltplakette versehen. Der Kläger beruft sich auf ein Sachverständigengutachten, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung einer grünen Umweltplakette jedoch nicht vorgelegen hätten.

Aussage

Die Klage ist unbegründet. Die Parteien haben die Mängelgewährleistung wirksam ausgeschlossen.

„Der Kläger hat kein arglistiges Verhalten des Beklagten bewiesen. Arglist hätte darin bestehen können, dass eine grüne Plakette an das Wohnmobil befestigt wurde, obwohl wissentlich die Voraussetzungen für die Erteilung einer grünen Plakette nicht vorlagen. Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme indes nicht davon überzeugt, dass der Kläger wusste, dass für das Wohnmobil nicht die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer grünen Plakette bestanden. Der Kläger hat nicht bewiesen, dass der Beklagte bei den Verkaufsverhandlungen äußerte, das Fahrzeug umgerüstet zu haben. Die hierzu vernommene Zeugin hat dies nicht bestätigt. Eine Kenntnis des Beklagten davon, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer grünen Plakette hätten nicht bestanden, hat der Kläger ebenfalls nicht bewiesen.

Es konnte daher im Ergebnis offen bleiben, ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer grünen Plakette bei dem Fahrzeug bestanden oder nicht. Denn zu dem Erfolg der Klage wäre die Kenntnis der Beklagten hiervon erforderlich gewesen. “

Praxis

Wird unter Verbrauchern ein Mängelgewährleistungsausschluss vereinbart, so greift dieser nur nicht, wenn der Mangel vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurde. Eine solche Arglist muss regelmäßig der Käufer beweisen.

- **Nebenkosten nach JVEG + max. 20%**

AG Hamburg-Altona, Urteil vom 20.04.2018, AZ: 318b C 23/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliches Sachverständigenhonorar. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

Die Beklagte wendet gegen das eingeholte Sachverständigengutachten ein, dass es aufgrund der Nichtanführung von Altschäden unbrauchbar sei. Zudem seien die abgerechneten Kosten für das Gutachten erkennbar überhöht.

Aussage

Das Gutachten ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht unbrauchbar.

„Bei einem vom Geschädigten beauftragten Privatsachverständigen handelt es sich nicht um dessen Erfüllungsgehilfen, er haftet entsprechend grundsätzlich nicht für ein fehlerhaftes Gutachten, wenn ihn kein Auswahlverschulden trifft, er die falsche Begutachtung nicht durch eine Fehlinformation des Sachverständigen (mit-) verursacht hat und die Falschbegutachtung auch nicht ohne Weiteres selbst erkennen konnte. Konkrete Anhaltspunkte für eine zurechenbare Fehlinformation oder eine erkennbare Falschbegutachtung sind nicht schlüssig vorgetragen.“

Der Kläger kann sich hinsichtlich der Erforderlichkeit der entstandenen Kosten nicht auf eine Indizwirkung der bezahlten Rechnung berufen, sie wurde noch nicht beglichen.

Hinsichtlich der abgerechneten Kosten ergibt sich das Folgende:

Das Grundhonorar überschreitet den Mittelwert des HB-V-Korridors der BFSK-Honorarbefragung um 19,00 €. Es ist um diesen Betrag zu kürzen.

Für die Ermittlung der erforderlichen Nebenkosten zieht das Gericht das JVEG heran und führt an, dass der Geschädigte die angesetzten Nebenkosten eines Sachverständigen erst dann grundsätzlich nicht mehr für erforderlich halten durfte, wenn die hierfür vorgesehene Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten wird.

Eine Abweichung davon nimmt das AG Hamburg-Altona jedoch bei der Abrechnung der Fahrtkosten vor. Die vom JVEG vorgesehenen 0,30 € je Kilometer sieht das Gericht für deutlich zu niedrig an. Die tatsächlich entstandenen Kosten schätzt es unter Heranziehung der ADAC Autokostentabelle auf 0,70 € je gefahrenem Kilometer.

Praxis

Auch das AG Hamburg-Altona hält eine getrennte Abrechnung von Grundhonorar und Nebenkosten für zulässig. Es bestätigt auch die ständige Rechtsprechung, wonach die BFSK-Honorartabelle eine geeignete Schätzgrundlage darstellt, es stellt für die Erforderlichkeit des Grundhonorars jedoch auf den Mittelwert des HB-V Korridors ab.

Die Nebenkosten werden nach JVEG geschätzt, wobei die tatsächlich abgerechneten Kosten die dort angeführten Kosten um maximal 20 % übersteigen dürfen. Etwas anderes gilt nur für die Fahrtkosten, hier ist von einer Angemessenheit von 0,70 € je Kilometer auszugehen.